



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Singapur

POSTANSCHRIFT  
50 Raffles Place  
#12-00 Singapore Land Tower  
Singapore 048623

INTERNET: [www.sing.diplo.de](http://www.sing.diplo.de)

TEL + 65 6533 6002

FAX + 65 6533 1132

## **MERKBLATT ZUR RECHTSBERATUNG UND -VERFOLGUNG SINGAPUR**

Stand: April 2011

### **1. HAFTUNGS AUSSCHLUSS**

Diese Angaben basieren auf der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

### **2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

#### **DAS RECHTSSYSTEM IN SINGAPUR**

Das Rechtssystem in Singapur hat sich aus dem Recht der früheren britischen Kolonialherren entwickelt.

Der oberste Richter in Singapur ist der Chief Justice. Ihm folgen Judges of Appeal, High Court Judges, Judicial Commissioners, District Judges und Magistrates.

Das Gerichtssystem Singapurs gliedert sich in die Subordinate Courts und den Supreme Court of Singapore. Daneben besteht eine Shariah-Gerichtsbarkeit für ehe- und familienrechtliche Streitigkeiten unter Muslimen, welche dem "Ministry of Community Development" unterstellt ist.



## DIE ZIVILGERICHTE

Die Zivilgerichtsbarkeit besteht aus den **Subordinate Courts (Untergerichte)**, dem **High Court** und dem **Court of Appeal**.

Zu den Untergerichten gehören die Magistrates Courts, die District Courts, das Small Claims Tribunal und das Primary Dispute Resolution Centre.

Die **Magistrates' Courts** sind zuständig in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Wert von S\$ 60.000<sup>1</sup>, die **District Courts** bis zu S\$ 250.000.

Die Zuständigkeit des **Small Claims Tribunal** ist eröffnet bei zivilrechtlichen Streitigkeiten bis zu S\$ 10.000 (bzw. bis zu einem Streitwert von S\$ 20.000, sofern beide Parteien diesem Verfahren zustimmen). Dieses Verfahren gilt nur für Ansprüche aus einem Kaufvertrag oder Dienstleistungsvertrag und für deliktsrechtliche Ansprüche aus der Verletzung von Eigentumsrechten; ausgenommen sind jedoch solche aus Verkehrsunfällen.

Bei der **Court Dispute Resolution (CDR)** an den Untergerichten handelt es sich um ein (vorgeschaltetes) Güteverfahren, bei dem ein District Court Judge den Vorsitz führt. Das Verfahren umfasst einen Gesprächstermin vor dem schlichtenden Richter unter Teilnahme aller Parteien und ggf. deren Anwälte, bei dem festgestellt werden soll, ob die Angelegenheit frei verhandelt und gütlich beendet werden kann. Neben der Kostenersparnis – das Verfahren ist gerichtskostenfrei – hat diese Alternative die Vorteile der frühzeitigen, schnellen und angemessenen Streitbeilegung infolge geringerer formeller und tatsächlicher Anforderungen und die Bestimmung der Vergleichsbedingungen durch die Parteien selbst.

Im Zusammenhang mit internationalen Streitigkeiten bietet das **Singapore International Arbitration Centre (SIAC)** ein kostengünstiges Schiedsgerichtsverfahren zur gütlichen Einigung. Die Parteien genießen Rechtswahlfreiheit und den Vorteil der Anerkennung solcher Schiedssprüche in über 120 Ländern. Die Schiedsgerichtsordnung existiert auch in deutscher Sprache und ist unter [www.siac.org .sg](http://www.siac.org.sg) erhältlich.

Der auch in der Verfassung von Singapur verankerte **Supreme Court of Judicature** besteht aus drei Abteilungen: Dem High Court, dem Court of Appeal und dem Court of Criminal Appeal in Strafsachen.

---

<sup>1</sup> 1 S\$ entspricht etwa 0,50 €.



Der **High Court** kann aufgrund diverser Spezialzuständigkeiten und abhängig vom Streitwert sowohl erstinstanzliches Zivil- und Strafgericht als auch Berufungsinstanz sein. In Fällen, in denen der Streitwert nicht über S\$50.000 liegt, ist ohne die vorherige Erlaubnis des Gerichts eine Berufung zum nächst höheren Gericht jedoch grundsätzlich nicht statthaft.

Der **Court of Appeal** ist das höchste Gericht in Singapur. Er ist Rechtsmittelgericht für Urteile des High Court, und zwar sowohl für dessen erst- als auch zweitinstanzliche (Rechtsmittel-)Entscheidungen.

— Im Jahr 1994 wurde durch singapurischen Parlamentsbeschluss dem Judicial Committee of the Privy Council in Großbritannien die Zuständigkeit als höchste zivilrechtliche Rechtsmittelinstanz aus Gründen nationaler Souveränität aberkannt. Nach wie vor können aber Urteile aus England, Wales und den Commonwealth-Staaten von den Parteien vor singapurischen Gerichten als Präzedenzfälle herangezogen werden. Diese Urteile sind jedoch nicht bindend.

## **ZIVILRECHT UND ZIVILPROZESS**

Das Zivilrecht Singapurs basiert im Wesentlichen auf Richterrecht (Common Law) und Statute Law. Unter das Statute Law fallen sämtliche vom Parlament verabschiedeten kodifizierten Gesetze. Ein allgemeines Rechtsprinzip besagt jedoch, dass Gesetzesrecht grundsätzlich vorrangig anzuwenden ist. Dort, wo ausdrückliche gesetzliche Regeln fehlen, greift man auf die in früheren Gerichtsentscheidungen statuierten Prinzipien und Regeln zurück (Case Law).

Auch das Verfahrensrecht in Singapur entspricht im Wesentlichen dem angelsächsischen Zivilprozess. Der Zivilprozess wird durch einfachen Klageantrag („writ of summons“) oder Antrag auf Feststellung („originating summons“) eingeleitet. Natur und Art des Anspruchs, der Auseinandersetzung oder des Antrags sind ausschlaggebend für die Art der Verfahrenseinleitung.

Mit der Teilung des Zivilprozesses in verschiedene Verfahrensabschnitte hat Singapur auch das Vorverfahren des angelsächsischen Rechts („Pre-Trial Proceedings“) übernommen, in dem eine Sachverhaltsaufklärung insbesondere durch Maßnahmen zur Feststellung und Beweissicherung erfolgt.

Gerichtssprache ist **Englisch**. Das Gericht ist rechtzeitig zu informieren, falls Dolmetscher benötigt werden. Bei Strafverfahren vor den Subordinate Courts wird grundsätzlich ein Dolmetscher gestellt, wenn der Angeklagte Ausländer ist.



## ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG DEUTSCHER ZIVILURTEILE UND SCHIEDSSPRÜCHE

Zwischen Deutschland und Singapur besteht kein Vertrag, der die Wirkungserstreckung **deutscher Zivilurteile** in Singapur regeln würde. Deutsche Zivilurteile müssen nach Common Law Regeln im Wege der "Action upon the Foreign Judgement" in einem eigenen Gerichtsverfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Es handelt sich hierbei um eine neue Klage, für die der High Court zuständig ist. Voraussetzungen für eine Vollstreckbarerklärung sind insbesondere:

- Es muss sich um ein deutsches zivil- oder handelsrechtliches Endurteil handeln; Rechtskraft ist nicht erforderlich;
- Das deutsche Erstgericht muss international zuständig gewesen sein;
- Entscheidungen, die "in personam" ergangen sind, müssen auf einen bestimmten Geldbetrag lauten;
- Das Ersturteil darf nicht durch Arglist (z.B. Vorlage falscher Urkunden) erschlichen worden sein und nicht gegen den ordre public oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze („natural and substantial justice“) verstoßen.

In Bezug auf **Schiedssprüche** ist für Singapur und Deutschland das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 maßgeblich, das die gegenseitige Anerkennung sichert.

## STRAFRECHT UND STRAFVERFAHREN

Alle Beschuldigten werden zunächst vor einen **Criminal Mentions Court** gebracht, wo sie entweder ein Geständnis ablegen oder aber bestreiten und damit das formelle Verfahren einleiten können. Im Falle eines Geständnisses wird zumeist unverzüglich ein Urteil gesprochen, in Ausnahmefällen wird die Angelegenheit an die Sentencing Courts oder zum District Court No. 1 verwiesen.

Im **Coroner's Court** finden Anhörungen in Todesfällen statt, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um einen plötzlichen oder unnatürlichen Tod handelt.

Die **Magistrate Courts** sind zuständig für Vergehen und Verbrechen mit einer Strafan drohung von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, die **District Courts** für Strafan drohungen bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Für alle darüber liegenden Strafan drohungen, insbesondere für Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, ist der **High Court** erstinstanzlich zuständig. Dieser ist



auch für solche Verbrechen zuständig, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, und er ist Rechtsmittelinstanz für die Urteile der Subordinate Courts.

Der **Criminal Appeals Court** ist Rechtsmittelgericht für die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen des High Court.

Die **Polizei** hat das Recht des ersten Zugriffs und darf den Beschuldigten bis zu 48 Stunden in Gewahrsam halten. Anschließend wird der Beschuldigte entweder vor Gericht angeklagt oder, falls weitere Ermittlungen für die Anklageerhebung erforderlich sind, vorläufig entlassen. Es kann auch eine Kautions festgelegt und / oder der Pass einbehalten werden.

Ein Beschuldigter hat nicht im Ermittlungsverfahren – selbst wenn er sich währenddessen in Untersuchungshaft befindet – sondern erst mit erfolgter Anklage einen Anspruch auf anwaltliche Beratung.

## **RECHTSBERATUNG UND KOSTEN**

### **Zuständigkeit der Anwälte**

Sämtliche einheimischen Rechtsanwälte sind in der *Law Society of Singapore* zusammengeschlossen. Eine Trennung der Anwaltschaft in *Barristers* und *Solicitors* wie in Großbritannien besteht nicht. Die Rechtsanwälte sind sowohl als Prozessvertreter wie auch als Berater tätig. Die (frühere) Funktionstrennung zeigt sich in der heute noch vielfach benutzten Doppelbezeichnung als *Advocate and Solicitor*. Rechtsgrundlage für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten ist der *Legal Professions Act*.

Deutsche Rechtsanwälte können nicht vor Gericht auftreten und grds. nicht über singapurisches Recht beraten. Eine Ausnahme bilden Schiedsverfahren in Singapur.

### **Anwaltszwang**

In Singapur besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang; jede natürliche Person hat das Recht, selbst vor Gericht aufzutreten. Lediglich juristische Personen müssen sich anwaltlich vertreten lassen.

### **Gebührenregelungen**

Die Gerichtskosten teilen sich in *Court-* und *Hearing-Fees*. Letztere „Anhörungskosten“ variieren je nach Streitwert und Gericht zwischen S\$ 250 und 9.000 pro Verhandlungstag. Rechtsgrundlage der Gerichtskosten ist der *Supreme Court of Judicature Act*, insbesondere *Order 90, 90A, 91* und Appendix B.



Die Kosten anwaltlicher Vertretung unterliegen außer im Bereich der Verträge über Immobilien (*Conveyancing*) keiner gesetzlichen Regelung. Es werden Stundenhonorare berechnet, die nach Art und Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung des Rechtsfalles sowie der Qualifikation des Anwalts schwanken. Man muss von Stundensätzen zwischen S\$ 200 - 500 ausgehen. Die im Prozess obsiegende Partei hat einen Kostenerstattungsanspruch gegen den unterlegenen Gegner. Das Gericht setzt im Einzelfall einen Betrag fest, den es nach freiem Ermessen als „angemessen“ erachtet. Dieser Betrag deckt im Regelfall nicht die vollen Anwaltskosten.

Gebührenrechnungen von singapurischen Anwälten können auf Antrag des Mandanten binnen eines Jahres nach Rechnungsstellung gerichtlich überprüft werden. Der Mandant, der die Gebühren überhöht findet, kann sich auch an die *Law Society* wenden. Diese hat aber keine Befugnis zur Abänderung der Gebührenrechnung.

### **Prozesskostenhilfe u.ä.**

Die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe im Zivilprozess zu beantragen, haben in Singapur nur singapurische Staatsangehörige und *Permanent Residents*. Die Bewilligung ist grundsätzlich einkommensabhängig. Zuständig ist das *Legal Aid Bureau*. In Strafsachen spielt neben den Einkommensverhältnissen das konkrete Vergehen eine entscheidende Rolle für die Übernahme der Verteidigung durch einen freiwilligen und kostenfreien Rechtsanwalt. Zuständig ist die *Law Society*. Darüber hinaus stellt Singapur in den Fällen, in denen die Todesstrafe droht, zwei Pflichtverteidiger.

Probleme bietet die Prozessführung gegen eine "mittellose Partei". Wird einer Partei *Legal Aid* gewährt, so besteht in keinem Fall ein Kostenerstattungsanspruch gegen diese Partei; umgekehrt besitzt die Partei, der *Legal Aid* gewährt wird, im Fall des Obsiegens einen Kostenerstattungsanspruch, der in die öffentliche Kasse fließt, welche die Kosten vorgestreckt hat.

Internetquelle für singapurische Gesetzestexte:

<http://agcvldb4.agc.gov.sg>